

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 15. Dezember 2016 und die Begründung vom 15. Dezember 2016 lagen zusammen mit den wesentlichen, zum Auslegungszeitpunkt bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen vom 7. April bis zum 12. Mai 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung aus. Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen.

Anregung der/des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	
Stellungnahme Nr. 1		
Schreiben vom 10. Mai 2017 [...] (Eigennamen/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 06)	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Einwendungen gegen den ausgeleg- ten Bebauungsplan für Herd- weg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs- Gymnasium) Stuttgart Nord (Stgt 279) Sehr geehrte Damen und Herren, wir als direkt betroffene Nachbarn des oben genannten Grundstücks und als Bürger der Stadt Stuttgart haben er- hebliche Bedenken gegen die vorge- legte Änderung des Bebauungsplans für das Grundstück Herd- weg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs- Gymnasium) Stuttgart-Nord (Stgt 279). Unsere Bedenken möchten wir im Fol- genden zum Ausdruck bringen.		
Einleitend stellen wir fest, dass die Ent- scheidungsunterlage, die dem Ge- meinderat und der Öffentlichkeit vor- liegt, die Sachlage verzerrt und Umfang und Auswirkung des vorgeschlagenen Bebauungsplans bagatellisiert. Nach eingehender Prüfung aller zur Verfügung stehender Unterlagen kom-	Der Vorwurf einer beschönigenden Dar- stellung bzw. Bagatellisierung von Pla- nungsfolgen kann nicht nachvollzogen werden. Mögliche nachteilige Planungs- auswirkungen z. B. auf das Klima und die Lufthygiene wurden bereits im Rahmen der Vorplanungen eingehend untersucht	-

<p>men wir zu folgendem Fazit:</p> <p>Durch die Verabschiedung des vorliegenden Bebauungsplans würden die Belange der Schüler, der Anwohner und der Umwelt beeinträchtigt. Die Schwere der Auswirkungen auf Gesundheit, Klima und Umwelt werden als geringfügig bagatellisiert und in Ihrer Ausprägung nicht abschließend benannt und bewertet. Dem Stadtklima und den vom Gemeinderat aufgestellten Umweltzielen der Stadt Stuttgart ist das Vorhaben mit Sicherheit abträglich.</p>	<p>und öffentlich gemacht (siehe Anlage 4 zu GRDRs 1382/2013, Stellungnahme Klimatologie zur Machbarkeitsstudie). Die Stellungnahme Klimatologie weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Zunahme der thermischen Belastung als Konsequenz aus der Reduzierung von Vegetationsbeständen in den Hanglagen hin.</p> <p>Wenn im Bebauungsplan klimawirksame Maßnahmen zum Ausgleich des möglich gemachten Eingriffs in die Vegetationsbestände des Schulgrundstücks gesichert werden (Dachbegrünung, Baumpflanzungen usw.), geschieht dies ausdrücklich vor dem Hintergrund des oben genannten Untersuchungsergebnisses.</p>	
<p>Zudem wird eine sehr hohe finanzielle Summe in den Ausbau eines Gymnasiums mit niedrigen und seit Jahren stark rückläufigen Schülerzahlen investiert, wogegen in anderen Stuttgarter Schulen ein massiver Instandhaltungsstau besteht und ein Mangel an Lehrkräften und Sachmitteln herrscht. Der Modernisierungsstau des EBELU ist unbestritten, erfordert aber keine Änderungen am gültigen Bebauungsplan.</p>	<p>Siehe unten</p> <p>„2. Ermangelung einer substantiellen Begründung ...“</p>	-
<p>Sollte der vorliegende Bebauungsplan in dieser Form beschlossen werden wäre dies eine klare Weichenstellung für eine weitere Stadtentwicklung auf Kosten der Umwelt. Versiegelung von Grünflächen, Fällen von alten Baumbeständen, billige Inkaufnahme eines sich verschlechternden Stadtklimas und zunehmende Gesundheitsrisiken für die Bürger sind nur einige der wesentlichen Signale, die dadurch gesendet werden.</p> <p>Die dieser Einschätzung zu Grunde liegenden Beobachtungen führen wir gerne im Folgenden aus:</p>	<p>Siehe unten (Ziffern 3 bis 5)</p> <p>„3. Begründete Bedenken ...“,</p> <p>„4. ... Belange des Umweltschutzes“</p> <p>„5. Feinstaub und Stickstoffdioxid ...“</p>	-

1. Der Sanierungs- und Modernisierungsstau am Gebäude kann auch im geltenden rechtlichen Rahmen vorgenommen werden

Es wird der Eindruck vermittelt, dass die Änderung des Bebauungsplans angestrebt wird, um einen Sanierungs- und Modernisierungsstau am bestehenden Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu beheben.

„Am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium besteht ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsstau. Für die Genehmigung der hierfür erforderlichen Umbauarbeiten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. ... Hauptziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage, um die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Umbaumaßnahmen zu schaffen“ (Seite 9 Begründung zum Bebauungsplan).

Festzustellen ist, dass auch wenn kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt die Bestandserhaltung im Rahmen des Bestandsschutzes rechtlich abgesichert und möglich ist. Demnach können auch im bestehenden Rechtsrahmen alle notwendigen baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, um das Schulgebäude in Stand zu setzen und den Anforderungen des modernen Schulbetriebs anzupassen.

„Neben der Bestandssicherung sind im Bebauungsplan auch die sich auf dem Schulgrundstück noch bietenden Potentiale für bauliche Ergänzungen aufgezeigt, ... “ (Seite 9 Begründung zum Bebauungsplan)

Demnach ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan dem Ausbau des Gymnasiums dient. Uns erschließt sich nicht, warum dies der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat gegenüber nicht auch so artikuliert wird.

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium wurde in den 1950er-Jahren auf Grundlage eines Bebauungsplans errichtet, der wegen eines Verfahrensmangels nicht rechtsverbindlich ist. Die damit formell rechtsverbindliche ältere Planungsrechtsgeneration (Baustaffel 8 OBS, ‚Landhausgebiet‘) bildet die Schulanlage am Herdweg nicht ab.

Es wird nicht bestritten, dass trotz der fehlenden planungsrechtlichen Absicherung ein grundsätzlicher Bestandsschutz für das Schulgebäude besteht und damit Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten - soweit diese nicht genehmigungsrechtlich relevant werden - grundsätzlich zulässig sind. Eine planungsrechtliche Absicherung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums wäre für reine Instandhaltungsarbeiten der bestehenden Bausubstanz in der Tat nicht erforderlich. Nur verändernde Eingriffe in die bestehende Gebäudesubstanz - wie grundrissliche Umorganisationen oder Umbauten - erfordern in der Regel eine Baugenehmigung und damit auch die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Allein durch bauliche Instandhaltungsarbeiten lässt sich ein Schulgebäude langfristig nicht adäquat nutzen. So dürften sich beispielsweise innovative Cluster-Unterrichtskonzepte der 2010er-Jahre (‘Münchener Lernhauskonzept‘) kaum in einem traditionellen Flurschulen-Grundrisstyp der 1950er-Jahre organisieren lassen. Eine periodische Angleichung schulischer Baulichkeiten an die sich stetig wandelnden pädagogischen Anforderungen ist langfristig für den sinnvollen Betrieb eines Schulgebäudes unerlässlich.

Auch für das Bestandsgebäude des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums sind Anpassungen und Modernisierungen dringend

	<p>geboten. Die Schaffung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist schon seit langem überfällig.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass in der Begründung eines Bebauungsplans zunächst die grundlegenden Problemstellungen aufgegriffen und erst im Anschluss daran die weiteren planerischen Zielsetzungen erörtert werden.</p> <p>Indem die vorliegende Begründung inhaltlich dementsprechend aufgebaut ist und zunächst auf die Notwendigkeit einer planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Schulanlage als Grundanliegen des Bebauungsplans verwiesen wird, sollen keinesfalls die weiteren Komponenten des Bebauungsplans, wie die baulichen Ergänzungsangebote oder die grünordnerischen Maßnahmen in ihrer Bedeutsamkeit geschmälert werden.</p>	
<p>2. Ermangelung einer substantiellen Begründung für das Vorhaben</p> <p>Begründet wird der geplante Ausbau mit einem steigenden Bedarf an Gymnasialplätzen in Stuttgart.</p> <p><i>„An schulischen Einrichtungen besteht in Stuttgart Bedarf.“ (Seite 10 Begründung zum Bebauungsplan)</i></p> <p>Die Schülerzahlen an öffentlichen Gymnasien sind gemäß veröffentlichter Statistiken der Stadt Stuttgart seit dem Schuljahr 2011/12 von 16.218 auf 15.841 in 2015/16 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 2,5%. Leider liegen uns für das Ebelu keine Schülerzahlen vor. Gemäß Wikipedia waren es 2011 536 Schüler. Unseren Informationen zufolge liegt die aktuelle Schüleranzahl deutlich niedriger (ca. 400 Schüler). Demnach erschließt sich uns nicht, wie sich der bedarf substantiell begründet. Die aktuellen und geplanten Schülerzahlen (inkl. Hochbegabtenzug) erfordern keine Ausweitung in einem Maße, die den vorgeschlagenen Bebauungsplan er-</p>	<p>Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der erhebliche Sanierungs- und Modernisierungstau am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium. Konkreter Anlass ist die beabsichtigte Einrichtung eines Musikgymnasiumszugs am Schulstandort. In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Schulanlage sowohl auf ihr internes Umbaupotential als auch auf das Vorhandensein baulicher Ergänzungsmöglichkeiten hin untersucht (Machbarkeitsstudie vom 16. Mai 2013).</p> <p>Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie bildet die Grundlage des Bebauungsplans, der neben der planungsrechtlichen Absicherung der Bestandsanlage zugleich in Anlehnung an das Untersuchungsergebnis der Machbarkeitsstudie einen städtebaulichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen setzt.</p> <p>Damit leitet sich der konkrete Planungsanlass weniger aus allgemeinen schülerstatistischen Entwicklungen, als vielmehr aus einer konkreten schulpolitischen Wei-</p>	-

<p>forderlich macht. Wie bitten den Gemeinderat, sich die Entwicklung der Schülerzahlen am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium anschauen, um zu beurteilen, ob das Vorhaben mit Blick auf die gesamthafte Schulsituation in Stuttgart sinnvoll und politisch vertretbar ist. Von dem erwarteten Investitionsvolumen von > 35 Mio. Euro entfällt der mit Abstand geringste Teil auf die Sanierung und Modernisierung des Bestands.</p>	<p>chenstellung ab, in Stuttgart ein neues Ausbildungsprofil (Musikgymnasium) anzubieten. Dies ist als städtebaulicher Grund für die Aufstellung eines Bebauungsplans durchaus ausreichend, dient doch der Bebauungsplan damit der Sicherstellung einer vielgestaltigen Bildungslandschaft im Stuttgarter Stadtgebiet.</p> <p>Von Seiten der Schulverwaltungsbehörde wird zudem darauf hingewiesen, dass in Stuttgart gegenwärtig ein Defizit an gymnasialen Zügen besteht, sodass auch für die humanistischen Schulzüge des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums ein Anstieg der SchülerInnenzahlen zu erwarten ist.</p>	
<p>3. Begründete Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die menschliche Gesundheit</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenplans Halbhöhenlage. Ein Flächenanteil von 2/3 sogar im Qualitätsbereich 1 (besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen). Danach sind aus Gründen der Klimaverträglichkeit und der Durchgrünung von Hängen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Trotzdem sieht der aufgestellte Bebauungsplan eine Zunahme der versiegelten Flächen und eine Reduzierung der Vegetationsbestände vor.</p> <p><i>„Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass sich die Reduzierung der Vegetationsbestände des Plangebiets auch verändernd auf das Wirkungsverhältnis Naturhaushalt - menschliche Gesundheit auswirkt, indem mit dem Verlust an Bäumen und der Zunahme versiegelter Flächen auch deren günstige klimatische und lufthygienische Wirksamkeit verloren geht“ (Seite 24 Begründung zum Bebauungsplan)</i></p> <p>Hiermit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass mit dem vorliegenden</p>	<p>Der Rahmenplan Halbhöhenlagen schließt Neubauvorhaben innerhalb seiner Qualitätsbereiche nicht kategorisch aus, sondern stellt an deren Ausbildung gestalterische und umweltfachliche Anforderungen. Wenn diese erfüllt sind, muss ein Neubauvorhaben in den Stuttgarter Hanglagen nicht zwangsläufig im Widerspruch zu den Maßgaben des Rahmenplans stehen.</p> <p>Um den an Neubauvorhaben gestellten Anforderungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen entsprechen zu können, sind im Bebauungsplan Maßnahmen wie die Begrünung der Bestandsdächer, Baumpflanzungen, der Ausbau von Asphaltflächen, Wandbegrünungen und artenschutzfachliche Vorgaben festgesetzt.</p> <p>Sobald diese Maßnahmen mittelfristig ihren vollen Wuchs erreicht haben, dürfte sich auf dem Schulgrundstück eine der Bestandssituation vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf Klima und Lufthygiene herausgebildet haben.</p>	-

<p>Entwurf eine Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse und der Lufthygiene billigend in Kauf genommen wird. Unmittelbar betroffen sind natürlich die Anwohner und Schüler des Ebelu, aber auch das Stadtklima in Summe wird sich damit offenkundig verschlechtern.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf eine Stellungnahme des NABU vom 27.07.2015 verweisen: <i>„Der Bebauungsplan macht leider nur unzureichende Aussagen zum Umfang des zu entfernenden Baumbestandes ... Aufgrund der erst mit fortgeschrittenem Alter erheblichen Klima- und CO2-Wirksamkeit von Bäumen ist daher darauf zu achten, dass nicht nur zahlenmäßig Ersatz stattfindet ...“</i></p> <p>Aus Sicht der Anwohner und Schüler ist dies besonders schwerwiegend, da die vorgesehenen Ersatzpflanzungen nur zum Teil in unmittelbarer Nähe des Grundstückes stattfinden und das Mikroklima sich dadurch nachteilig verändern wird.</p>		
<p>4. Mangelnde Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes</p> <p>Obwohl es sich um einen Bereich mit besonders hohen Anforderungen handelt, wurde von einer formellen Umweltprüfung und einem formellen Umweltbericht abgesehen. An diesem Vorgehen wurde festgehalten, obwohl das Amt für Umweltschutz in einer Stellungnahme von 18.11.2013 zu der Einschätzung gelangt, <i>„dass sich eine Zunahme der thermischen Belastung aufgrund der geplanten baulichen Erweiterungen nicht ausschließen lässt.“</i> (Seite 21 Begründung zum Bebauungsplan).</p> <p>Zudem weist das Amt für Umweltschutz mit Schreiben vom 15.07.2015 darauf hin, dass <i>„...keine Informationen zu Baugrund- oder Grundwasserauf-</i></p>	<p>Die Einschätzung des Amtes für Umweltschutz (Stellungnahme Stadtklimatologie vom 18. November 2013) bezieht sich auf ein Planungsstadium, wonach noch keine klimarelevanten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren. Zwischenzeitlich sind im Bebauungsplan klimawirksame Maßnahmen, wie die Begrünung von Bestandsdächern, neue Baumpflanzungen usw. vorgesehen, sodass, wenn die Pflanzmaßnahmen ihren vollen Wuchs erreicht haben, keine Zunahme der thermischen Belastung zu erwarten sein dürfte.</p>	-
<p>...</p>	<p>Hinsichtlich Baugrundfragen wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass vor Durchführung von Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen empfohlen</p>	-

schlüssen ... vorliegen.“ (Anlage 3 zur Begründung zum Bebauungsplan).

Die Begründung zum Bebauungsplan selbst führt an, dass bei einer Reihe von Umweltaspekten eine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist. Auch wenn diese teilweise als nicht erheblich eingestuft werden, beinhaltet dies im Umkehrschluss, dass eine Verschlechterung zu erwarten ist. Welche Ausprägung diese annimmt ist in den meisten Fällen nicht oder nur schwer abschätzbar. Zudem wurden teilweise notwendige Gutachten und Untersuchungen schlicht nicht angestellt:

- Tiere/Artenschutz: *„Insgesamt verringert sich mit dem Eingriff in die Vegetationsflächen die Habitatwertigkeit des Schulgrundstücks“ (Seite 18 Begründung zum Bebauungsplan)*

- Baumschutz: siehe oben mit Verweis auf die Stellungnahme des Nabu

werden. Eine Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse sollte erst im Rahmen der konkreten Objektplanung stattfinden, wenn präzise feststeht, in welche Bodenbereiche eingegriffen werden soll.

Eine Prüfung des Baugrunds bereits auf Ebene der Bauleitplanung ist nur dann erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Umsetzung des Bebauungsplans in Frage stellen könnten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da das Grundanliegen des Bebauungsplans in der (nachträglichen) planungsrechtlichen Absicherung eines bereits errichteten Schulgebäudes besteht. Die hier vorzunehmenden internen Umbaumaßnahmen werden durch die Hydrogeologie nicht betroffen. Sofern sich aus den Untergrundverhältnissen Beschränkungen für die Gründungstiefe der im Bebauungsplan angebotenen Arrondierungsmöglichkeiten ergeben sollten, wird dadurch das primäre Planungsziel einer Absicherung der Bestandsanlage nicht in Frage gestellt.

Das Zitat ist nicht vollständig wiedergegeben, im direkten Fortsatz der zitierten Stellen ist in der Begründung folgendes ausgeführt: „ ... Zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs sind neue Baumpflanzungen, die Herstellung von Dach- und Wandbegrünungen, Nistkästen sowie die Durchführung sonstiger artenschutzrelevanter Maßnahmen vorgesehen.“

Die durch die Baumschutzsatzung im Falle von Befreiungen zugunsten von Baumfällungen sichergestellten Ersatzpflanzungen müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm aufweisen, was immerhin - je nach gewählter Baumart - Baumhöhen zwischen etwa drei und vier Metern bedeutet. Dies bedeutet, dass die Neupflanzung bereits kurzfristig eine nicht zu vernachlässigende klimatische und lufthygienische Wohlfahrtswirkung entfaltet.

<ul style="list-style-type: none"> • Boden und Wasser: „Insgesamt sind mit Umsetzung des Bebauungsplans <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ... zu erwarten.</u>“ (Seite 20 Begründung zum Bebauungsplan). In diesem Zusammenhang wollen wir nochmals bekräftigen, dass eine bisher nicht erfolgte hydrogeologische zu einer möglichen Veränderung des Grundwasserspiegels aus unserer Sicht zwingend notwendig ist. 	<p>Eine hydrogeologische Baugrunduntersuchung bereits auf Ebene der Bauleitplanung ist nicht erforderlich (siehe oben „Hinsichtlich Baugrundfragen ...“) und auch nicht sinnvoll, da im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sicherheitstechnisch notwendige Baugrunduntersuchungen ohnehin durchgeführt werden müssen und somit eine Doppelung des Untersuchungsaufwands vorgenommen werden würde.</p>	-
<ul style="list-style-type: none"> • Luft/Klima: „... kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Bebauungsplans <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ... verursachen wird.</u>“ (Seite 21 Begründung zum Bebauungsplan). Diese Aussage findet vor dem Hintergrund statt, dass selbst das Amt für Umweltschutz eine „Zunahme der thermischen Belastung“ nicht ausschließen kann. 	<p>Die prognostizierte Zunahme der thermischen Belastung bezieht sich auf den Planungsstand der Machbarkeitsstudie, wonach für den baulichen Eingriff in die Vegetationsbestände des Schulgrundstücks keinerlei Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren. Zwischenzeitlich sind dem Eingriff adäquate Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen vorgesehen, sodass sich - wenn diese ihren vollen Wuchs erreicht haben - auf dem Schulgrundstück eine dem Istzustand vergleichbare klimatische Wirksamkeit herausgebildet haben wird.</p>	-
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtbild: „Insgesamt führt die Umsetzung des Bebauungsplans <u>nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</u>“ (Seite 22 Begründung zum Bebauungsplan) 	<p>Mit der summarischen Qualifizierung ‘keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen’ wird ausgesagt, dass eine erhöhte, über die unbedeutende Beeinträchtigung hinausgehende Einwirkungsschwelle auf das Schutzgut ‘Stadtbild’ nicht überschritten wird. Eine Auswirkung liegt zwar vor, indem die vormalige enge Verflechtung von Bebauung und Baumvegetation für die westliche Teilhälfte des Gebäudekomplexes graduell verloren geht, jedoch findet diese Veränderung in zweiter Reihe statt und ist aus den öffentlichen Verkehrsflächen kaum wahrnehmbar.</p>	-
<p>Als Fazit kann gesagt werden, dass eine Verschlechterung der Situation in allen Aspekten zu erwarten ist. Diese wird durchgängig als nicht erheblich abgetan, obwohl von vielen Seiten (Behörden, Verbänden, Anwohner,</p>	<p>In Anbetracht der im Bebauungsplan vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen kann die behauptete summarische Verschlechterung der Gesamtsituation nicht nachvollzogen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der umweltrelevanten</p>	-

Schulleitern und Schülern) Bedenken und Anmerkungen vorgebracht werden. In diesem Zusammenhang soll in Form einer Statistischen Auswertung auch auf die Anlagen 2 und 3 zum Bebauungsplan hingewiesen werden.

In Anlage 2 zum Bebauungsplan sind Anregungen der Beteiligten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Stellungnahme der Verwaltung aufgeführt. Es wird in der Anlage ebenfalls vermerkt, ob die Einwände bzw. Anregungen berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Insgesamt werden 30 Einwände bzw. Anregungen mit einem Bearbeitungsvermerk aufgeführt. Davon wurden 24 Punkte (80%) ‚nicht berücksichtigt‘, 2 Punkte ‚teilweise berücksichtigt‘ und nur 4 Punkte wurden ‚berücksichtigt‘.

Schutzgüter liegt nicht vor. Allein der Umstand, dass mit der Errichtung neuer Gebäude Freiflächen und deren Vegetationsbestände beansprucht werden, ist ein unvermeidbarer Effekt von Neubebauungen und kann nicht als kategorisches Ausschlusskriterium gegen die Aktivierung von Baulandreserven innerhalb des Siedlungskörpers herangezogen werden.

Die in den Stellungnahmen zahlreich ausgesprochenen Anregungen, auf bauliche Ergänzungen zu verzichten, werden nicht in den Bebauungsplan übernommen. Im Interesse eines sorgfältigen Umgangs mit den knappen Bauflächen, insbesondere in Ballungsräumen, ist die Aktivierung der im städtebaulichen Innenbereich noch vorhandenen Baulandreserven dringend geboten. Dies ist auch ausdrückliche Vorgabe des Baugesetzbuchs, dessen Planungsleitsätzen zufolge „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll.

Die in sämtlichen Stellungnahmen bemängelten baulichen Ergänzungen wurden stadtgestalterisch und denkmalfachlich eingehend geprüft: Vor dem Hintergrund der Überlegungen, am Schulstandort Herdweg 72 einen Musikgymnasiums zug einzurichten, wurde der bestehende Gebäudekomplex unter anderem auch auf seine sich noch bietenden architektonischen Komplettierungsmöglichkeiten untersucht. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie konnten bauliche Ergänzungsmöglichkeiten nur noch an zwei Stellen - westlich und nördlich des zentralen Gebäuderiegels - festgestellt werden.

Weitere bauliche Anschlussmöglichkeiten lassen die Struktur des bestehenden Gebäudekomplexes und die denkmalfachliche Wertigkeit der Außenanlagen nicht zu. Der Vorwurf einer unangemessenen Planungsverfestigung kann aufgrund des Fehlens von Planungsalternativen zu den in der Machbarkeitsstudie festgestellten Ergänzungsmöglichkeiten nicht nachvollzogen werden.

<p>Zudem wurden von verschiedenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt, darunter unter anderen vom Gesundheitsamt, Landesamt für Geologie, Amt für Umweltschutz und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg. Die Einwände der Beteiligten werden ebenfalls unter Angabe der Berücksichtigung in Anlage 3 zum Bebauungsplan aufgelistet. In Anlage 3 sind insgesamt 27 Einwände bzw. Anmerkung/Hinweise aufgelistet. 7 davon haben keinen Berücksichtigungsvermerk. Mit 13 Einwänden bzw. Hinweisen wurden weniger als die Hälfte als ‚berücksichtigt‘ gelistet. 4 Einwände bzw. Hinweise u.a. vom Amt für Umweltschutz und des Landesamtes für Geologie wurden ‚nicht berücksichtigt‘, 3 nur ‚teilweise berücksichtigt‘.</p>	<p>Die Anregungen der Behörden können im Bebauungsplan nur soweit diese für die Bauleitplanung notwendig und sinnvoll sind übernommen werden. Oft handelt es sich dabei um Hinweise, die im Rahmen der nachfolgenden konkreteren Planungsstufen (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) zum Tragen kommen.</p> <p>Insofern können diese Gesichtspunkte im weiteren Planungsprozess durchaus noch zum Tragen kommen.</p>	<p>-</p>
<p>5. Feinstaub und Stickstoffdioxid</p> <p>Da Stuttgart bekanntermaßen ein Problem mit der Lufthygiene hat und die Politik händeringend nach Lösungen zur Senkung von Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Werten sucht, ist ein solches Vorhaben diesbezüglich mit Sicherheit nicht zuträglich.</p> <p>Es wird zwar darauf verwiesen, dass <i>„sich für das Plangebiet ... Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) bis 30µg/m³ und Feinstaub (PM₁₀) bis 21 µg/m³ erwarten“</i> lassen. Gemäß dieser Messungen aus dem Jahr 2009 kann <i>„von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV im Geltungsbereich ausgegangen werden“</i> (Seite 21/22 Begründung zum Bebauungsplan).</p> <p>Der Formulierung <i>„kann davon ausgegangen werden“</i> liegt bereits eine gewisse Unsicherheit inne. Zudem werden die vom Gemeinderat beschlossenen, strengeren Umweltqualitätsziele Luft (GRDRs 724/2012‘ teilweise über-</p>	<p>Die Behauptung einer unzuträglichen Zunahme der Luftschadstoffbelastung aufgrund der im Bebauungsplan angebotenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten ist nicht akzeptabel. In Anbetracht der guten ÖPNV-Anbindung des Schulstandorts dürfte kaum eine Zunahme von Kfz-Schülerverkehr und eine entsprechende Schadstoffzeugung zu erwarten sein. Auch die Vergrößerung der zu beheizenden Nutzfläche dürfte in Anbetracht heutiger Standards auf dem Gebiet von Heiz- und Filtertechnik kaum zu einer messbaren Zunahme der Schadstoffkonzentration auf dem Schulgrundstück oder seiner Umgebung führen.</p> <p>Die zitierte Textstelle aus der Begründung befindet sich in einem Erörterungszusammenhang, der die am Standort bereits vorhandene Schadstoffbelastung zum Thema hat. In dem fraglichen Textabschnitt wird überprüft, ob die vorhandene Schadstoffbelastung mit der bestehenden/geplanten Schulnutzung zu vereinbaren ist. Da die strengeren Zielwerte der</p>	<p>-</p>

<p>schritten.</p> <p>Politisch muss die Frage beantwortet werden, ob man weiterhin auf der einen Seite Umweltziele zur Steigerung der Lufthygiene verabschieden will, um diese dann im Einzelfall wie der vorliegenden Änderung eines Baubauungsplans wegen Geringfügigkeit zu übergehen. Auf den Fakt, dass die Summe der Einzelfälle die Gesamtheit ausmacht sollte eigentlich nicht hingewiesen werden müssen.</p>	<p>Umweltqualitätsziele Luft der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2012) teilweise überschritten sind, wird im Bebauungsplan auf diesen planungsrelevanten besonderen Umstand durch eine entsprechende Kennzeichnung hingewiesen. Dadurch ist sichergestellt, dass der weitere Planungsprozess (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) frühzeitig auf diese außergewöhnlichen mit der Planung einhergehenden Umstände eingestellt werden kann.</p> <p>Keinesfalls kann daraus am Standort Herdweg 72 ein apriorischer Ausschluss für eine Schullnutzung (wie übrigens auch einer in gleichem Maße immissionsempfindlichen Wohnnutzung auf den Nachbargrundstücken) abgeleitet werden.</p>	
<p>Wir bitte den Gemeinderat unsere Bedenken ernsthaft zu diskutieren, um den Belangen und Interessen der Stuttgarter Bürger gerecht zu werden. Aus unserer Sicht ist eine Änderung des Bebauungsplans weder notwendig noch sinnvoll. Das EBELU sollte im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans modernisiert werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[...] (Eigennamen siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 06)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

<p>Stellungnahme Nr. 2</p>		
<p>Schreiben vom 11. Mai 2017 [...] (Eigennamen/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 01 und Rd.-Nr. 04)</p>		<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>
<p><i>Einwände gegen den Bebauungsplan Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) Stuttgart-Nord</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den Plan, die Bauordnung auf</p>		

<p>dem Gelände des Eberhard Ludwigs Gymnasiums zu ändern, erheben wir als direkte Nachbarn Einwände.</p> <p>Wir beziehen uns hier auf das Papier „GRDRs 17/2017“:</p> <p>Bebauungsplan mit Satzung über örtl. Bauvorschriften Herdweg/Lenzhalde (Eberhard Ludwigs-Gymnasium) im Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 279)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB. 		
<p>Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans</p> <p>Das heute bestehende Schulgebäude mit seiner Grünanlage genießt durch seinen Rang als eingetragenes Kulturgut Bestandsschutz. Für dessen Renovierung und Instandsetzung bedarf es keiner Änderung der Bauordnung. Die Änderung der Baustaffel 8 OBS hin zu BauGB § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung zielt auf die Erweiterung des Gebäudes um ein Drittel seiner Fläche und dies in einer klimatechnisch sensiblen Schutzzone.</p> <p>Im Baugesetzbuch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das beschleunigte Verfahren von BauGB § 13a ausgeschlossen ist, „wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ unterliegen. Die Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme bezweifeln wir. Im Rahmenplan Halbhöhenlagen wird ausgeführt, dass anhand der bereits vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden muss, „dass durch die Reduzierung der Grünflächenanteile im Bereich der Einzelgrundstücke, Blockinnenbereiche und zusammenhängenden Grünbereiche sowie die Fragmentierung der Grünflächen die Umweltqualitäten beeinträchtigt werden. Daher ist die planungsrechtliche Siche-</p>	<p>Der Bebauungsplan soll die Modernisierung und Anpassung eines innerhalb des Siedlungskörpers gelegenen Schulgebäudes an zeitgemäße schulische Entwicklungen vorbereiten. Daneben soll der Bebauungsplan für das Schulgebäude die Aktivierung seiner noch vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten ermöglichen. Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielsetzungen des § 13a BauGB, wonach durch die Erleichterung von Planungsvorhaben innerhalb des Siedlungsbereichs die Inanspruchnahme von (unbebauten) Flächen im Außenbereich des Gemeindegebiets verringert werden soll.</p> <p>Die städtebaulichen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13a BauGB liegen vor und sind in der Begründung des Bebauungsplans im Einzelnen aufgelistet.</p> <p>Im Weiteren siehe unten („Rahmenplan Halbhöhenlage“).</p>	-

<p>rung eines Mindestgrünflächenanteils und eines räumlichen Grundgerüsts der Grünflächen eine vorrangige und notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Gesamtqualität der Hanglagen. Der Rahmenplan bestätigt, dass die gegenwärtige Verteilung der Grünflächen - einschließlich der Bauverbote - sinnvoll ist und aufrechterhalten werden muss.“ (S. 35)</p>		
<p>Das Stadtplanungsamt begründet die Änderung der Baustaffel und den Ausbau der Schule mit steigenden SchülerInnenzahlen durch Einrichtung eines Musikgymnasiums zuges. Genannt werden 450 SchülerInnen, zu denen sich in Zukunft 120 SchülerInnen mit musikalischer Hochbegabung addieren sollen. Langfristig sollen 650 SchülerInnen im Haus unterrichtet werden.</p> <p>Diese Zahlen sind falsch. Tatsächlich existiert der Hochbegabtenzweig im ELG schon seit 2013. Pro Jahrgang werden, wenn man die MusikschülerInnen mitrechnet, nur ca. 50 Schüler an diesem Gymnasium angemeldet. Von allen Stuttgarter Gymnasien bildet das ELG nach Anmeldezahlen das Schlusslicht und hat am Standort Herdweg heute weniger Schüler als jemals zuvor. 2016 betrug die Geburtenrate in Stuttgart 1,51 Kinder pro Frau, was real einen Rückgang an Kindern/Schülern in der Stadt bedeutet. Die Zahlen in den Berichten des Statistischen Landesamtes bestätigen diesen Rückgang an Schülern in der Stadt. (Pressemitteilung 222/2016)</p> <p>Um das schulische Angebot der Stadt Stuttgart zu verbessern, sollten diejenigen Schulen gefördert werden, die tatsächlich einen Bedarf nachweisen können. Mehr als jedes zweite Kind in Stuttgart hat einen Migrationshintergrund und bedarf einer entsprechenden Förderung. (Stadt Stuttgart, Stuttgarter Einwohnerdaten, 2015) Baumaßnahmen helfen hier ebenso wenig wie ideologisch überfrachtete „Leuchttür-</p>	<p>Siehe oben Stellungnahme Nr.1: „2. Ermangelung einer substantiellen Begründung</p>	<p>-</p>

<p>me, Prestige- und Pilotprojekte“. Sie alle dienen nicht der Bildungsgerechtigkeit, die zu schaffen ist.</p>		
<p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Im April 2014 haben sich die Anwohner anlässlich einer Bauvoranfrage des Stadtplanungsamtes zum Ausbau des Gymnasiums geäußert. Im Stadtplanungsamt konnten die Pläne der Machbarkeitsstudie von LRO Architekten eingesehen werden. Von 29 auch im Sinne der Allgemeinheit nachvollziehbaren kritischen Anmerkungen der Anwohner, aufgelistet in der Anlage 2, konnte das Stadtplanungsamt nicht einen einzigen Punkt berücksichtigen.</p> <p>Daraus wird deutlich, dass die Machbarkeitsstudie von LRO ganz einseitig den Interessen der Schule dient. Als Bürger erwarten wir von der Stadt, dass auch die Interessen der hier wohnenden Familien berücksichtigt werden. Die Häuser im Herdweg 74 und 74/I liegen im Geltungsbereich des Gebietstyp II. Nach dem Gebietstypenplan soll hier eine Sicherung und Aufwertung der Wohnnutzung erfolgen. Die geplanten Baumaßnahmen schränken die Wohnqualität durch mehr Lärm und schlechtere Luft aber ein.</p>	<p>Sämtliche im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Stellungnahmen lehnen mit unterschiedlicher Argumentation (Klimaauswirkungen, Lärmentwicklung, Vegetationsverlust usw.) die in der Machbarkeitsstudie (LRO-Architekten, 16. Mai 2013) vorgeschlagenen baulichen Arrondierungen kategorisch ab und konnten insofern nicht berücksichtigt werden, da neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Schulanlage auch ein Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu setzen ist.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass die (seitens der Schulverwaltung beauftragte) Machbarkeitsstudie im Interesse der Schule handelt, wenn sie das Umgestaltungs- und Erweiterungspotential des bestehenden Gebäudekomplexes untersucht, um damit Wege für zukünftige Entwicklungen aufzuzeigen. Hieraus eine sich gegen die Interessen der Wohnanwohner richtende planerische Haltung abzuleiten, ist nicht gerechtfertigt. Die in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagene Gebäudeannexe befinden sich nordöstlich der benachbarten Wohngebäude, sodass sich kaum eine Veränderung auf deren Belichtungsverhältnisse ergeben dürfte.</p> <p>Bislang profitieren die beiden Grenznachbarn Herdweg 74 und 74/1 wohnhygienisch nicht unerheblich von den parkähnlichen Grünbeständen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums, da die auf ihren eigenen Grundstücken gelegenen wohnungsnahen Freiräume mit Tiefen von 4,2 m (Herdweg 74) und 6,6 m (Herdweg 74.1) hier eher knapp bemessen sind. Aus diesem Umstand kann jedoch kein Rechtsanspruch an die Freiflächen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums abgeleitet werden. Die fraglichen Grünanla-</p>	<p>-</p>

	<p>gen sind unstrittig dem Schulgrundstück zugehörig. Anbauten östlich des zentralen Gebäuderiegels oder Aufstockungen einzelner Gebäudeflügel scheiden aus denkmalfachlichen Gründen aus.</p> <p>Auch der behauptete Widerspruch des Schulstandorts zu den Zielsetzungen des Gebietstypenplans der Stadt Stuttgart, wonach für den Bereich der Gebietstyp II (Sicherung und Aufwertung der Wohnnutzung) dargestellt ist, trifft auf den Sachverhalt nicht zu. Schulische Infrastruktur als (unverzichtbare) Wohnfolgeeinrichtung wird im Regelfall Wohnquartieren zugeordnet. So sind Schulen folgerichtig auch Bestandteil der Angebotspalette allgemein zulässiger Nutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Auch die Stuttgarter Schulstandorte befinden sich gewöhnlich in einem durch Wohnen mitgeprägten Umfeld.</p> <p>Eine anwohnerverträgliche Organisation des Schulbetriebs vorausgesetzt, bestehen keine Anhaltspunkte, die am Standort Herdweg eine Schulnutzung grundlegend ausschließen. Restriktionen, die sich aus der Hanglagensituation in Bezug auf die Anlieferung (Lärmemissionen) ergeben könnten, bestehen nicht (siehe Anlage 8, schalltechnische Untersuchung).</p>	
<p>Stellungnahmen der Behörden zum Bebauungsplan/ Planauswirkungen auf den Wasserkreislauf</p> <p>Wir Anwohner haben darauf hingewiesen, dass durch die tiefe Gründung der unterirdischen Turnhalle Veränderungen im Grundwasser auftreten werden, die unsere Häuser schädigen können. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und das Amt für Umweltschutz (Anlage 3) teilen diese Befürchtung und fordern schon im Vorfeld aller Maßnahmen ein hydrogeologisches Gutachten und eine ingenieurgeologische Erkundung darüber, ob der Standort für eine entsprechende Baumaßnahme geeignet ist.</p>	<p>Die präzise Klärung der hydrogeologischen Verhältnisse erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung anhand des konkreten Bauobjekts. Ingenieurgeologische Untergrundserkundungen werden auf Ebene der Bauleitplanung nur in Fällen vorgenommen, wenn die Gefahr besteht, dass sich aufgrund hydrogeologischer Einschränkungen der Bebauungsplan nicht umsetzen lässt.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die bauleitplanerische Erforderlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplans ist</p>	-

<p>Es kann nicht sein, dass die Stadt diese für den Bestand unseres denkmalgeschützten Hauses zentralen Untersuchungen nicht im Rahmen der Bauleitplanung durchführt, sondern später den ausführenden Firmen überlassen will.</p>	<p>grundsätzlich gegeben - unabhängig von der Frage, inwieweit sich seine baulichen Arrondierungsangebote hydrogeologisch realisieren lassen. Hauptaufgabe des Bebauungsplans ist zunächst die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schule. Nur so können die erforderlichen internen Umorganisations- und Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude genehmigt und realisiert werden.</p> <p>Auch für die weiteren, neben der planungsrechtlichen Bestandssicherung angestrebten Planungsziele sind hydrogeologische Einschränkungen allenfalls in Bezug auf die Gründungstiefen der geplanten Ergänzungsbauten möglich. Das heißt, allenfalls die Unter- bzw. Hanggeschosse können gegebenenfalls aufgrund hydrogeologischer Gegebenheiten nicht oder nicht vollumfänglich realisiert werden. Für die oberirdischen und damit die stadtgestalterisch relevanten Anteile der geplanten Ergänzungsbauten dürften sich aus der Hydrogeologie keine Hindernisse ergeben.</p> <p>Eine Vorklärung der hydrogeologischen Verhältnisse bereits auf Ebene der Bauleitplanung ist deshalb nicht notwendig. Sie ist im vorliegenden Fall auch nicht sinnvoll, da die gewöhnlich im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung erforderlich werdenden Untersuchungen dadurch nicht ersetzt werden können.</p>	
<p>Begründung zum Bebauungsplan Die Erweiterung der Räumlichkeiten der Schule um ein weiteres Drittel seiner Fläche kann nur mit entsprechenden Schülerzahlen begründet werden. Für unsere beiden Kinder konnten wir zwischen sechs verschiedenen Gymnasien in der Nachbarschaft wählen. Sie alle sind für unsere Kinder fußläufig zu erreichen. Das Angebot an weiterführenden Schulen ist am Standort des ELG hervorragend. Dies führt dazu, dass die Schulen heute um die Schüler geradezu konkurrieren müssen (Stich-</p>	<p>Das Bildungswesen ist Bestandteil der im Baugesetzbuch vorgenommenen Auflistung über die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB). Dieses Gebot beinhaltet auch die Sicherstellung besonderer Ausbildungsschwerpunkte, wie beispielsweise die musikspezifischen Unterrichtsprofile des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums. Zweck dieser Vorgabe ist es, dass neben einer schulischen Grundversorgung auch eine ausreichende Vielfalt an Bildungsangeboten sichergestellt wird.</p>	-

<p>wort Römertag). In dieser Konkurrenzsituation ist auch das eigentliche Bestreben des ELG begründet, überdimensioniert zu bauen.</p>	<p>Da die stadträumlichen Konzepte der Bauleitplanung auf längerfristige Entwicklungshorizonte ausgelegt sind, können die einem Bebauungsplan zugrundeliegenden Planungsentscheidungen nicht ausschließlich an den eher kurzlebigeren schulorganisatorischen Bedarfsdiskussionen orientiert werden. Aus der langfristigen Betrachtungsperspektive der Bauleitplanung ist festzustellen, dass sich das Grundstück Herdweg 72 grundsätzlich als Schulstandort eignet. Es ist sowohl hinsichtlich des ÖPNV als auch in Bezug auf den Kfz- und Radverkehr gut angebunden. Die Schulanlage verfügt über ein großzügiges Reservoir an Pausen- und Erholungsflächen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konnte zudem nachgewiesen werden, dass der bestehende Gebäudekomplex sowohl interne Umbaumöglichkeiten als auch Potential für bauliche Ergänzungen in einer Größenordnung bietet, welche die zusätzliche Angliederung eines Musikgymnasiums zuzug erlauben würde.</p> <p>Wenn der Bebauungsplan neben der Bestandssicherung zugleich die baulichen Ergänzungsmöglichkeiten ausweist, die sich am bestehenden Gebäudekomplex noch bieten, geschieht dies in erster Linie im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit den knappen Baulandressourcen. Auch im Bereich des Schulbaus ist die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.</p>	
<p>Rahmenplan Halbhöhenlage Wir haben mehrfach auf den Gültigkeitsbereich des Rahmenplans Halbhöhenlagen hingewiesen. Die Gutachten belegen, dass die Baumaßnahme zu einer Zunahme der thermischen Belastung für den Stuttgarter Talkessel führen wird. Der in den Antragspapieren des Stadtplanungsamtes zigfach wiederholte Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Dachbegrünung ist nicht nachvollziehbar. Die Architekten sollten einmal belegen, wie</p>	<p>Das Schulgrundstück ist Teil der Stuttgarter Hanglagen, denen eine wichtige klimatische und lufthygienische Funktion insbesondere für den Stuttgarter Talkessel zukommt (Verminderung des Wärmeinseleffekts). Der unter anderem aus diesem Grund als Steuerungsinstrument für die zukünftige Entwicklung der Stuttgarter Hanglagen aufgestellte 'Rahmenplan Halbhöhenlagen' weist dem Schulgrundstück die Qualitätsbereiche 'eins' und 'zwei' zu. Danach sind „aus Gründen der</p>	-

viele Quadratmeter auf dem Dach des ELG tatsächlich begrünt werden können. Auf dem Haupttrakt des Gebäudes jedenfalls ist eine große begehbare Dachterrasse eingerichtet. Verschiedene Lüftungsaggregate und zusätzlich noch eine flach liegende Solaranlage sind ebenfalls geplant. Am Schluss wird da nicht viel Rasenfläche übrig bleiben.

Nach unserem Dafürhalten wurde der Rahmenplan 2007 vom Stadtplanungsamt mit der Absicht verabschiedet, genau solche klimaschädlichen Bauvorhaben, wie das jetzt vorgeschlagene, zu verhindern.

Luftqualität, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild besonders hohe Anforderungen zu stellen“. Weiterhin stellt der Rahmenplan klar, dass diese Maßgaben als Planungsleitlinie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit den im Bebauungsplan eingeräumten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten wird ein Eingriff in die Vegetationsbestände des Schulgrundstücks zugelassen.

Um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan dadurch in Konflikt zu den Zielsetzungen des Rahmenplans gerät, sind Festsetzungen zum Ausgleich dieses Eingriffs getroffen. Diese bestehen neben Entsiegelungs- und Artenschutzmaßnahmen im Wesentlichen in der Begrünung von Bestandsdächern, von geschlossenen Wandabschnitten und in der Pflanzung neuer Bäume auf dem Grundstück.

Es versteht sich von selbst, dass eine vollflächige Begrünung der Dachflächen nicht möglich ist: Zugunsten technischer Einrichtungen, die nur auf Dachflächen angeordnet werden können, wie Solaranlagen, Klimaaggregaten usw. müssen Begrünungsunterbrechungen hingenommen werden. Im Bebauungsplan wird der Dachflächenanteil für diese Begrünungsunterbrechungen begrenzt, um einen Mindestbegrünungsanteil von 65% der Dachflächen sicherzustellen.

Die Möglichkeit, unterhalb von hoch aufgeständerten Solaranlagen eine Begrünung herzustellen, die wenig Sonnenlicht und Regenwasser benötigt (sogenanntes Kombinationsdach), scheidet aus stadtgestalterischen Gründen aus, da in der Hanglagensituation die reflektierenden Oberflächen hoch aufgeständerter Module eine weitreichende Störwirkung entfalten würden.

Sobald die festgesetzten Pflanzmaßnahmen mittelfristig voll entwickelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich auf dem Schulgrundstück in Bezug auf die

	<p>Sauerstoffproduktion, die Verdunstung, die Bindung von Stäuben und die Begrenzung der Flächenaufheizung eine der Bestandssituation vergleichbare Wirksamkeit herausgebildet haben wird.</p>	
<p>Belange des Umweltschutzes/ Plan- auswirkungen auf das Klima Die Luft der Stadt Stuttgart ist mit Schadstoffen hoch belastet. Im Januar 2016 veröffentlichte die Deutsche Umwelthilfe einen Bericht zur konkreten Stickstoffdioxid-Belastung an Stuttgarter Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen. Es hat uns erschreckt zu lesen, dass die Luft am nahe gelegenen Katharinenhospital noch schlechter war, als am viel geschmähten Neckartor. Die Luft am Eberhard Ludwigs-Gymnasium wurde mit 53 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter gemessen, ein Wert weit über dem nach EU-Richtlinie Zumutbaren. Die Studie des DUH sprach von einer hohen Hintergrundbelastung an diesem city-nahen Standort.</p> <p>Wie kann es sein, dass die Stadt an dieser sensiblen und besonders geschützten Stelle 29 Bäume fällen und einen 15 Meter hohen Baukörper quer zum Hang aufrichten möchte? Die Luftqualität wird sich dadurch weiter verschlechtern. Die Renovierung und Ertüchtigung des Gebäudes sollte umgekehrt auf einen Ausbau der Grünflächen und eine Entsiegelung der Freiflächen zielen. Der Pausenhof böte dafür Möglichkeiten. Die Schüler würden von der besseren und gesünderen Luft profitieren und könnten den Sportunterricht weiter im Freien genießen.</p> <p>Wir insistieren an dieser Stelle auch deshalb, weil unsere beiden Kinder, 10 und 11 Jahre alt, unter asthmatischen Erkrankungen leiden. Nächstes Jahr kommen auf alle Stuttgarter Einschränkungen in Form von Fahrverboten zu. Wir halten dies für richtig. Umgekehrt muss aber auch die Stadt die notwendigen Konsequenzen aus den Fehlent-</p>	<p>Das Schulgrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart. Dies bedeutet, dass Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, nur dann gerodet werden können, wenn geeignete Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:2 vorgenommen werden. Für die baulichen Ergänzungen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums sind Baumersatzpflanzungen sowohl auf dem Schulgrundstück als auch in dessen Umfeld (Freiflächen des Hölderlingymnasiums) vorgesehen bzw. bereits erfolgt. Sobald diese Baumersatzpflanzungen ihren vollen Wuchs entwickelt haben, kann von einer dem Ist-Zustand vergleichbaren klimatischen und lufthygienischen Wirksamkeit ausgegangen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Begrünung des Schulhofs ist nicht möglich, da dieser zugleich als Außensportanlage dient und deshalb eine sporttaugliche Belagsoberfläche benötigt.</p> <p>Die Höhenentwicklung des bemängelten neuen Nebenflügels für naturwissenschaftliche Fächer übersteigt die Höhe des schulhofseitig gegenüberliegenden bisherigen Turnhallenflügels nicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Luftaustauschs nicht zu befürchten sein dürfte.</p>	-

<p>wicklungen der letzten Jahre ziehen, in denen immer mehr Grün verschwunden ist.</p>		
<p>Wie viele Stuttgarter bemühen wir uns, in der Anlage unseres Gartens Biotope für Pflanzen und Tiere zu schaffen. Neben den vielen Singvögeln und Wildtieren, die sich dieser Schutzräume erfreuen, sind die geschützten Mauereidechsen eine besondere Freude. Die strengere Baustaffel 8 OBS hat hier ganz wesentlich zum Schutz und Erhalt dieser Art beigetragen. Aus der Zeitung erfahren wir, dass im Kontext der Realisierung von Stuttgart 21 15 Millionen Euro allein für die Umsiedlung von Echsen ausgegeben werden. Wie kann es dann sein, dass die hier lebenden Tiere in ihrem Habitat auf dem Schulgelände so massiv eingeschränkt werden dürfen.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse festgesetzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die baulichen Veränderungen auf dem Schulgrundstück nicht zu einer Gefährdung der Populationsbestände führen werden.</p>	-
<p>Planauswirkungen auf Kulturgüter (Denkmalschutz) Das heutige Eberhard Ludwigs-Gymnasium erstreckt sich über zwei ehemalige Villengrundstücke, [■ ■ ■] (Eigentumsverhältnisse siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 11)</p> <p>Dieser ursprüngliche Zusammenhang der drei Häuser mit einer gemeinsam genutzten großen Grünanlage blieb ein Stück weit auch 1957 im Neubau des ELG durch den Architekten Hans Bregler erhalten. Bregler nutzte das Potential der Parkanlage und integrierte den vorhandenen alten Baumbestand. In einem Zitat des Architekten zu seinem Schulhaus wird diese Haltung deutlich:</p> <p>„(Der Architekt) erkennt, dass das Zeitalter des Fliegens und des Hinausstrebens in den Weltenraum leichte, elegante, gleichsam ätherische Gebilde von ihm fordert, welche die Steinwüsten der Großstädte durchsichtig machen und der immer mehr schwindenden Landschaft die Naturhaftigkeit lassen.“</p>	<p>Dass mit dem Anfügen eines zusätzlichen Nebenflügels die Raumbildungen westlich des Hauptflügels entsprechend kleinräumiger werden, wird keinesfalls in Abrede gestellt. Auch soll nicht bestritten werden, dass die bisherige parklandschaftliche Prägung der Hoffläche(n) westlich des Hauptflügels durch die teilweise Überbauung der Hangvegetation zu einem gewissen Grad geschwächt wird. Dies wird in der Begründung des Bebauungsplans nicht verschwiegen. Jedoch wird durch die baulichen Ergänzungen das städtebauliche Grundgerüst der Anlage aus ordnendem Hauptbaukörper mit punktuell angehängten Nebenflügeln nicht prinzipiell in Frage gestellt.</p> <p>Die verbleibende Breite der Schulhoffläche zwischen dem neuen Nebenflügel und dem bisherigen Turnhallenflügel ist mit rund 13 Metern nicht unzutraglich engräumig bemessen und fällt im Vergleich mit den sich vorherrschend zwischen sechs und sieben Metern bewegendenden Gebäudeabständen der umgebenden</p>	-

<p>Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist die nun geplante Baumaßnahme von LRO-Architekten - im Jargon des Stadtplanungsamtes als „bauliche Arrondierung“ bezeichnet - nicht akzeptabel. Auf dem ursprünglichen Turnplatz soll ein 15 Meter hoch aufragender Gebäuderiegel entstehen, der den heutigen Pausenhof und den geplanten Konzertsaal komplett verschatten und die betont lichte Architektur zunichte machen würde. Das Argument, dass man diesen Eingriff in die denkmalgeschützte Architektur von der Straße aus nicht sehen kann, ist wenig tröstlich. Ist doch die Schule für die Schüler da, die hier in Zukunft nur noch eine verschattete Häuserschlucht vorfinden würden.</p>	<p>Wohnbebauung keinesfalls aus dem Rahmen.</p>	
<p>Mit freundlichen Grüßen, [■■■] (Eigennamen siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 04 und Rd.-Nr. 01)</p>		

<p>Stellungnahme Nr. 3</p>		
<p>Schreiben vom 11. Mai 2017 [■■■] (Eigennamen/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr. 12)</p>	<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>	
<p>Änderung des Bebauungsplans für das Grundstück Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) Verfahrens-Nr. (Bsp: Stgt. 234)* : Stgt 279</p> <p>Als Bürger der Stadt Stuttgart habe ich erhebliche Bedenken gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplans für das Grundstück Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) Stuttgart-Nord (Stgt 279).</p>		
<p>Ich stelle fest, dass die Entscheidungsunterlage, die dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorliegt, die Sachlage verzerrt und Umfang und Auswirkung des vorge-</p>	<p>Der Vorwurf einer bagatellisierenden Darstellung der Planungsauswirkungen trifft nicht zu. Nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Klima und Lufthygiene werden in der Begründung des Bebauungs-</p>	<p>-</p>

<p>schlagenen Bebauungsplans bagatellisiert.</p> <p>Nach eingehender Prüfung aller zur Verfügung stehender Unterlagen komme ich zu folgendem Fazit:</p> <p>Durch die Verabschiedung des vorliegenden Bebauungsplans würden die Belange der Bewohner der Stadt Stuttgart und die der Umwelt beeinträchtigt. Die Schwere der Auswirkungen auf Gesundheit, Klima und Umwelt werden als geringfügig bagatellisiert und in Ihrer Ausprägung nicht abschließend benannt und bewertet.</p>	<p>plans nicht unterschlagen. Im Bebauungsplan sind daher Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Planungsauswirkungen festgesetzt. Wenn festgestellt wird, dass - unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan gesicherten Ausgleichsmaßnahmen - in der Summe keine erheblichen nachteiligen Planungsauswirkungen entstehen, kann daraus keine „verzerrende“ oder „bagatellisierende“ Schilderung der planerischen Veränderung abgeleitet werden.</p>	
<p>Sollte der vorliegende Bebauungsplan in dieser Form beschlossen werden wäre dies eine klare Weichenstellung für eine weitere Stadtentwicklung auf Kosten der Umwelt. Versiegelung von Grünflächen, Fällen von alten Baumbeständen, billigende Inkaufnahme eines sich verschlechternden Stadtklimas und zunehmende Gesundheitsrisiken für die Bürger sind nur einige der wesentlichen Signale, die dadurch gesendet werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan erlaubt zwar einen Eingriff in die vorhandenen Vegetationsbestände des Schulgrundstücks, stellt aber zugleich hierfür entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sicher. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Aufzeigen von Bebauungsreserven innerhalb des Siedlungskörpers einem zentralen Planungsleitsatz des Baugesetzbuchs entsprochen wird, wonach „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll (§ 1 Abs. 5 BauGB).</p>	-

<p>Stellungnahme Nr. 4</p>		
<p>Schreiben vom 19. Juni 2017 [■ ■ ■] (Kanzlei siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 13)</p>		<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>
<p>Bebauungsplan „Herdweg/Lenzhalde“ (Eberhard-Ludwig-Gymnasium), Stuttgart-Nord, Stgt. 270*) * redaktioneller Hinweis: Stgt 270 richtig → 279</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir zeigen an, dass wir</p> <p>[■ ■ ■] (Eigennamen/Adresse siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 04 und Rd.-Nr. 01)</p>		

<p>anwältlich vertreten. Unsere Mandanten sind Eigentümer der an das Plangebiet angrenzenden Grundstück [■■■] (Flurstücksbezeichnung siehe Anlage SW Rd.-Nr. 14) Dort wohnen sie auch selbst.</p> <p>1. Unsere Mandanten haben sich mit Einwendungen während der öffentlichen Auslegung im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>2. Sie haben mich in der Angelegenheit um rechtliche Beratung gebeten.</p>		
<p>3. Auf die Grundstücke unserer Mandanten ebenso wie auf das Plangebiet wirken mehrere unterschiedliche Lärmarten ein, insbesondere Verkehrslärm durch Straße und Schiene, aber auch Personenlärm durch den Schulbetrieb und insbesondere dessen abendlichen und nächtlichen Veranstaltungen, teilweise auch am Wochenende. In den mir überlassenen Planentwurfsunterlagen der Stadt finden sich jedoch keine Überlegungen dazu, ob die Gesamtlärmbelastung im Bereich des Eigentums unserer Mandanten bereits die Grenze der Gesundheitsgefährdung von 70 - 75 dB(A) Dauerschallpegel tags und 60 – 65 dB(A) Dauerschallpegel nachts erreicht hat. Wie Sie wissen, werden in diesem Fall unterschiedliche Lärmarten zusammen betrachtet und ist jede Lärmerhöhung relevant. Dies wird in den Planunterlagen bislang nicht durchgeführt. Die Lärmkartierung für Stuttgart als Bestandteil der Lärmaktionsplanung müsste darüber Auskunft geben, kann aufgrund des Maßstabes von mir aber dazu nicht ausgewertet werden. Wir bitten daher auf der Rechtsgrundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes um Mitteilung,</p> <p>- ob die Gesamtlärmbelastung der an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden und von diesem ebenfalls mit</p>	<p>Der im Gutachten geführte Nachweis, dass der verbindlich vorgegebene Richtwert der TA-Lärm von tagsüber 55 dB(A) durch das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium eingehalten ist, schließt einen relevanten Einfluss der schulbedingten Lärmerzeugung in Bezug auf die Frage einer Gesundheitsgefährdung für die betroffenen Immissionsorte aus. Eine Gesamtlärmbeurteilung war insoweit nicht erforderlich.</p> <p>Es gilt folgender Zusammenhang: Der vorgegebene und durch den Schulbetrieb eingehaltene maximale Richtwert der TA-Lärm liegt 15 dB(A) unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) und kann damit in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr relevant zu einem Gesamtpegel beitragen. Obwohl sich damit aus einer Zusammenschau von Schulbetriebslärm und Verkehrslärm (Straße/Schiene) kein relevanter Informationsgewinn erwarten lässt, wurde trotzdem aus Gründen der Allgemeinverständlichkeit die Schalltechnische Untersuchung um die Darstellung der Gesamtlärmsituation erweitert (siehe Anlage 8, Ziffer 6 «Beurteilung Gesamtlärmsituation»).</p>	-

<p>Lärm beaufschlagten Grundstück unserer Mandanten im Bereich der Gesundheitsgefährdung tags und nachts liegt und</p> <p>- ob und inwieweit dies in die vorgesehene Abwägung des Bebauungsplanteilwurfs gem. § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB einfließt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[■■■] (Eigename siehe Anlage SW Rd.-Nr. 15)</p> <p>Rechtsanwalt</p>		
--	--	--

<p>Stellungnahme Nr. 5</p>		
<p>Schreiben vom 6. Juli 2017 [■■■] (Kanzlei siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 13)</p>		<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>
<p>Bebauungsplan „Herdweg/Lenzhalde“ (Eberhard-Ludwig-Gymnasium), Stuttgart-Nord, Stgt. 270*) * redaktioneller Hinweis: Stgt-270 → Stgt 279</p> <p>Sehr geehrter Herr Saile, sehr geehrter Herr Zander,</p> <p>besten Dank für Ihre Unterstützung.</p> <p>1. Wie mit Herrn Zander telefonisch besprochen, war Ausgangspunkt meiner Überlegungen, dass es im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Abwägungsgrundlage geben muss, die die vorhandene Lärmsituation des Grundstücks meiner Mandanten erarbeitet hat und die vorhabenbedingte Verschlechterung analysiert. Nach den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts für eine Ver-</p>	<p>Siehe unten Ziffer 3 und Ziffer 4</p>	<p>-</p>

<p>schlechterung von Lärmsituationen in Bereichen, in denen schon heute ein gesundheitsgefährdender Lärm herrscht, ist zu unterscheiden, ob auf den Grundstücken tags und nachts erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen erreicht sind. Diese Prüfung hat als Abwägungsgrundlage im Bebauungsplanaufstellungsverfahren unabhängig von der Lärmart, also in einer summierenden Betrachtung sämtlicher Lärmarten, zu erfolgen. Maßgeblich ist hier insbesondere der Verkehrslärm durch Straße und Schiene, Personenlärm durch den Schulbetrieb und insbesondere dessen abendliche und nächtliche Veranstaltungen, teilweise auch am Wochenende.</p>		
<p>2. Ihrem Verweis auf die Lärmkartierung entnehme ich, dass eine solche Unterlage im Bebauungsplanaufstellungsverfahren bislang nicht existiert. Ein Abwägungsfehler droht. Die Schallimmissionsprognose Nr. 622614/124455-4 des Büros GN Bauphysik vom 31.10.2017* zum Projekt Sanierung und Erweiterung „EBLU“ ist mir bekannt. Im Gespräch mit Herrn Zander habe ich schon entgegengehalten, dass deren Untersuchungsgegenstand nur ist, „inwiefern sich die geplante Anlieferung der Mensa auf die vorhandene Wohnbebauung auswirkt“. Zur „Vorbelastung“ finden sich unter Ziff. 5.2 auf Seite 19 nur Betrachtungen zur Lärmart „Industrie“, die offensichtlich den Verkehrs- und Veranstaltungslärm nicht einbeziehen. Schulveranstaltungen werden gemäß Seite 15 ausdrücklich „in der Prognose nicht berücksichtigt“, weil es sich nicht um den „Regelbetrieb“ handele, ohne dass auf die rechtlichen Beschränkungen für seltene Ereignisse eingegangen wird. Dies reicht nicht aus.</p> <p><small>* redaktioneller Hinweis: Nr. 622614/124455-4 des Büros GN Bauphysik vom 31.10.2017 → richtig 2016 Hinweis: Dieses Gutachten wurde ergänzt und durch ein Gutachten mit dem neuen Datum vom 4. August 2017</small></p>	<p>Siehe unten Ziffer 3 und Ziffer 4</p>	<p>-</p>

ersetzt		
<p>3. Der mir freundlicherweise übersandte Link zur Lärmkartierung ist mir nicht ganz klar. Ich habe den Hinweis zur Kenntnis genommen, dass nach der Umgebungslärmrichtlinie ein „Tag-Abend-Nacht-Pegel über 24 Stunden (L_{DEN}) und der Nacht-Pegel (L_{NIGHT}) werden“. Ich kann der Einfärbung des Wohnhauses unserer Mandanten als rot jedoch nicht entnehmen, ob es sich nun um den (L_{DEN}) oder (L_{Night}) handelt. Auch die Pegelhöhe ist mir aus der Einfärbung nicht abschließend klar; Darstellungen der Stadt zur „Lärmkartierung 2012“, Straßenverkehr Nacht, dürfte sich um Pegel zwischen 60 und 65 dB(A) am Haus der Mandanten [■ ■ ■] (Eigename Anlage SW Rd.-Nr. 01) handeln. Dies wäre in der Nachtzeit an der Grenze eine Gesundheitsgefährdung, ohne dass dies bislang weiter ermittelt ist. Dafür ist auch maßgeblich, dass nach dem Einleitungstext zur Lärmkartierung lediglich die Lärmkarten Straßenverkehr, Stadtbahn sowie Industrie und Gewerbe, nicht dagegen Schienenlärm der DB AG (S-Bahn) und Veranstaltungslärm untersucht werden. Dies reicht ebenfalls nicht aus.</p>	<p>Die Auswertung der (öffentlich zugänglichen) Lärmkartierungen ergibt für die Angrenzer westlich des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums, Herdweg 74 und Herdweg 74/1 folgende maximale Beurteilungspegel (siehe Anlage 8, Ziffer 6):</p> <p>Straßenverkehr 65 dB(A) Herdweg 74 55 dB(A) Herdweg 74/1</p> <p>Schienenverkehr 60 dB(A) Herdweg 74 65 dB(A) Herdweg 74/1</p> <p>Die energieäquivalente Aufaddierung der Pegel aus Verkehrslärm (Straße/Schiene) und Schulbetrieb ergibt im Tagzeitraum* Gesamtpegel von 66,3 dB(A) für Herdweg 74 und 65,5 dB(A) für Herdweg 74/1.</p> <p>Mit diesen Werten wird für Herdweg 74 und Herdweg 74/1 der Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht erreicht. Eine Gesundheitsgefährdung liegt damit nicht vor.</p> <p><i>* Hinweis: Die Mensa des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums als in diesem Zusammenhang relevante Lärmquelle ist nur tagsüber in Betrieb. Aus diesem Grund wird nur der Tagzeitraum betrachtet.</i></p>	-
<p>4. Gerne nennen wir ein Beispiel dafür, dass bei der Ermittlung der Gesundheitsgefährdung durch Lärmeinwirkungen auf dem Grundstück unserer Mandanten auch der Veranstaltungslärm zu berücksichtigen ist: In der Nacht vom 03. auf den 04.07.2017 übernachtete der Abi-Jahrgang wieder traditionell in der Schule. Dazu wurden Lautsprecher auf dem Schulhof aufgebaut und bis 08:00 morgens lautstark gefeiert. Am darauffolgenden Tag, dem 06.07.2017, fand auf dem Freigelände ein Jazz-Konzert bis 22:00 Uhr statt.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung kann nur die typischerweise durch eine Schullnutzung zu erwartende Lärmerzeugung betrachtet werden.</p> <p>Lärmbelastungen für Wohnangrenzer, die sich aus einer eventuell unsensiblen Organisation nächtlicher Außenveranstaltungen ergeben, können nicht den Lärmkontingenten zugerechnet werden, die typischerweise und unvermeidbar mit einem Schulbetrieb in Verbindung zu bringen sind.</p> <p>Sofern die Schilderung nächtlicher Au-</p>	-

<p>Die Lärmbelästigungen dauerten danach noch an. Als weitere Veranstaltungen folgen jetzt zeitnah die Hocketse der Ehemaligen und die feierliche Verabschiedung der Abiturienten sowie das große Schulfest mit hunderten von Gästen. Die Veranstaltungen summieren sich auf weit mehr als 10 seltene Ereignisse im Jahr, nehmen also an deren Privilegierung nicht teil. Dies muss alles in der bauleitplanerischen Abwägung, ob unsere Mandanten mit weiteren vorhabenbedingtem Lärm beaufschlagt werden dürfen, berücksichtigt werden.</p> <p>Die erforderliche Abwägungsgrundlage für das Bebauungsplanverfahren ist also erst noch zu schaffen. Wir bitten dann um</p> <p style="text-align: center;">Einsicht</p> <p>Und Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[■■■] (Eigename siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 15)</p> <p>Rechtsanwalt</p>	<p>Benveranstaltungen mit zwei werktags aufeinanderfolgenden Nachtveranstaltungen zutreffend sein sollte, ist festzuhalten, dass eine augenscheinlich nicht dem Gebot gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme entsprechende Organisation von Veranstaltungen keinesfalls als notwendige Begleiterscheinung einer Schulnutzung anzusehen ist und deshalb auch nicht als Ausschlusskriterium für eine Schulnutzung am Standort Herdweg 72 herangezogen werden kann.</p>	
---	--	--

<p>Stellungnahme Nr. 6</p>		
<p>Schreiben vom 11. Oktober 2017 [■■■] (Kanzlei siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 13)</p>	<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>	
<p>Bebauungsplanverfahren Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) Stuttgart Nord (Stgt. 270*) * redaktioneller Hinweis: Stgt-270 → Stgt 279</p> <p>Sehr geehrter Herr Auer,</p> <p>die Schallimmissionsprognose Nr. 622614/124466/5 der GN Bauphysik vom 04.08.2017 leidet an erhebli-</p>		

<p>chen Dateneingabefehlern, so dass es im Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht verwendbar ist und darauf insbesondere keine fehlerfreie Abwägung gestützt werden kann. Im Einzelnen gilt:</p>		
<p>1. Seite 10 enthält die Maßgabe, es finde „pro Tag maximal eine Belieferung mit einem Lkw oder einem Transporter statt“. Dies entspricht jedoch nicht der Praxis. Nach eigener Aussage führt die Schule 150 Veranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts durch. Dabei handelt es sich größtenteils um Feste, Theateraufführungen, Konzert- und Chorproben, auch Treffen ehemaliger Schüler, Vorträge und sonstige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die am späten Nachmittag und Abend, oft auch am Samstagabend, mit erheblichem Zulauf stattfinden. Für viele dieser Events, einschließlich der Abi-Feiern und Jubiläen, wird eine Gastronomie angeboten, die über die Mensa beliefert wird. Dies ist bereits heute gängige Praxis und führt dazu, dass neben dem eigentlichen Mensa-Betrieb weitere Lkw-Zufahrten anfallen. Dabei nutzen auch Catering-Dienste die Zufahrt. Schließlich liefern auch viele Eltern Speisen und Getränke für Buffets ab. Lautes Türenschielen beim Entladen und Rufen sind gängige Praxis. Diese erheblich höhere Anzahl an Zufahrten muss als Worst-Case-Betrachtung, da es sich um erheblich mehr als zehn Ereignisse pro Jahr handelt, in die Betrachtung mit eingestellt werden. Als richtige Worst-Case-Betrachtung schlagen wir das Einstellen von fünf Zu- und fünf Abfahrten vor.</p>	<p>Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung basiert auf Betriebsprognosen, die dem Gutachter seitens der Schulverwaltung vorgegeben wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die auf dieser Grundlage ermittelten Lärmkontingente für den Schulbetrieb auskömmlich sind.</p> <p>Sofern dies nicht der Fall sein sollte, müssten außerschulische Veranstaltungen, die für den eigentlichen Unterrichtsbetrieb nicht zwingend erforderlich sind, auf ein anwohnerverträgliches Maß reduziert werden. Da durch eine eventuelle Beschränkung außerschulischer Veranstaltungen die Schulnutzung am Standort Herdweg nicht grundlegend in Frage gestellt wird, müssen diese Fragestellungen nicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung abschließend geklärt werden. Eine Erweiterung der Schall-Immissionsprognose ist insofern nicht angezeigt.</p>	-
<p>2. Eine erhebliche Belästigung stellen auch die Lärmauswirkungen vieler Veranstaltungen im Außenbereich dar. Der Gutachter behauptet auf S. 15, diese Veranstaltungen „stellen nicht den Regelbetrieb dar und wer-</p>	<p>Zielsetzung einer Schule ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und funktionierenden Unterrichtsbetriebs. Dies ist am Standort Herdweg - wie gutachterlich aufgezeigt - auch in schalltechnischer Hinsicht möglich.</p>	-

den in der Prognose nicht berücksichtigt“. Dies ist nur zur Hälfte zutreffend und muss differenziert werden: Richtig ist, dass abendliche Veranstaltungen nicht an der Privilegierung von Schulen als Anlagen für soziale Zwecke (Ziff. 1 Buchstabe h TA Lärm) teilhaben können. Denn die Einrichtung Schule kann ihren Bildungsauftrag auch ohne solche Veranstaltungen wahrnehmen. Solche Veranstaltungen dienen lediglich der zusätzlichen Nutzung der vor Ort bereit gehaltenen Ressourcen (Hallen, Foyer, Schulhof, Mensa) zu deren besserer wirtschaftlicher Auslastung. Sie finden dort zusätzlich statt und müssen deswegen nach den allgemeinen Maßstäben der Beurteilung von Veranstaltungs- und Freizeitlärm beurteilt werden. Dies gilt sämtlich für die Durchführung von Veranstaltungen und Festen, Theateraufführungen, Konzert- und Chorproben, Treffen ehemaliger Schüler und Vorträge, wie allein schon die Örtlichkeit dieser Ereignisse von bis zu 150 im Jahr nach eigenen Angaben der Schule belegt.

Es kann sich damit ersichtlich auch **nicht mehr um „seltene Ereignisse“** handeln, die gemäß Ziff. 7.2 TA Lärm nur an nicht mehr als an 10 Tagen oder Nächten eines Jahres und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochen stattfinden. Diese Zahl ist um ein vielfaches überschritten. Durch die Nutzung der heutigen Turnhalle als Konzertsaal wird die Frequenz dieser Veranstaltungen sogar noch zunehmen. Folglich sind diese Ereignisse in das Gutachten als Regelbetrieb aufzunehmen und hinzuzurechnen.

Der Hauptteil des Besucherstroms wird diesen Veranstaltungsraum zu Fuß über die Feuergasse entlang der Grundstücksgrenze unserer Mandanten betreten, sodass **neben dem eigentlichen Veranstaltungslärm**

Inwieweit außerschulische Veranstaltungen, die neben dem Unterrichtsbetrieb in der Schulanlage durchgeführt werden, immissionsschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen ist auf Ebene der Bauleitplanung von untergeordnetem Interesse. Das Anliegen des Bebauungsplans ist die Sicherung des Schulstandorts als Bildungseinrichtung - und nicht als Veranstaltungsort. Eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung um die bemängelten Gesichtspunkte ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens deshalb nicht angezeigt.

Daneben besteht durchaus die Möglichkeit, außerschulische Veranstaltungen anwohnerverträglicher als geschildert zu gestalten. Beispielsweise könnte geregelt werden, dass die Zugänglichkeit zum Veranstaltungssaal über den Haupteingang der Schule und nicht über die grenzbegleitende Anlieferungszufahrt erfolgt.

<p>dort auch der Personenlärm der Besucher (insbesondere Kommunikationsgeräusche) hinzukommt. Dies gilt schon deswegen, weil es sich dabei, sofern man von der Bushaltestelle oberhalb des Gebäudes unserer Mandanten kommt, um den direktesten und kürzesten Weg für Lehrer, Schüler und ihre Gäste handelt.</p>		
<p>3. Unzureichend sind auch die Annahmen für den Außenlärm auf S. 16, „30% der Personen im Freien sprechen dauerhaft und gleichzeitig gehobene Sprache“. Dies hat einerseits mit dem Schulregelbetrieb gerade während der Pausen nichts zu tun, in denen es aufgrund des stundenlangen Stillsitzens der Schüler und die dann kurz eintretende Bewegungsmöglichkeit regelmäßig deutlich lauter wird als nur „dauerhaftes Sprechen mit gehobener Stimme“.</p> <p>Im Zuge der Untersuchung des Freizeit-/Veranstaltungs- und Sportlärms ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Schulhof und seine Sporteinrichtungen (Basketballkorb und Tore) in den Schulferien allen Jugendlichen zugänglich sind und hier auch an Samstagen und Sonntagen Jugendliche Sport treiben, oft mit Musik bis zum Sonnenuntergang. Das Tor wird in dieser Zeit offen gelassen, dies ist dem Schullärm ebenfalls zuzurechnen.</p> <p>An allen Werktagen zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr wird die Turnhalle durch einen Sportverein genutzt. Auch die zahlreichen Mitglieder dieser Vereine erzeugen durch An- und Abfahrt sowie Kommunikationsgeräusche beim Betreten und Verlassen der Turnhalle Lärm im Außenbereich der Schule. Diese Belegung erhöht im Übrigen die Anzahl der Feste die zu den oben aufgeführten Veranstaltungen hinzuzurechnen sind.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die in der schallgutachterlichen Untersuchung für den Schulregelbetrieb veranschlagten Lärmgrößen zutreffend sind.</p> <p>Die genannten Sportveranstaltungen sind außerschulisch und können - soweit diese immissionsschutzrechtlich problematisch sein sollten - eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen werden, ohne die eigentliche Schulnutzung in Frage zu stellen. Eine dahingehende Erweiterung der Schall-Immissionsprognose ist deshalb für die Belange der Bauleitplanung nicht angezeigt.</p>	-

<p>4. Nicht erfasst ist außerdem der ausgerechnet samstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr während der Schulzeit (also nicht in den Ferien) stattfindende Unterricht für die japanische Schule. Da dies ein Unterricht für alle Altersgruppen ist, wird auch dabei der Schulhof intensiv genutzt, nicht nur in den Unterrichtspausen. Die meisten Eltern bleiben während des Unterrichts im Schulgebäude, da sie oft von weither anreisen müssen. Zum Angebot dieser Schule gehört zudem das besonders lästige Schlagen der großen Taiko-Trommeln und das Schreien beim Kendo. Auch dies muss in das Gutachten Eingang finden.</p> <p>Das erstattete Lärmgutachten muss unter Einbeziehung dieser Lärmeinwirkungen überarbeitet werden. Ansonsten ist es als Abwägungsgrundlage nicht ausreichend und wird zu einem Fehler im Abwägungsvorgang führen, der auf das Abwägungsergebnis Einfluss hat und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[. . .] (Eigenname siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 15)</p> <p>Rechtsanwalt</p>	<p>Auch die hier geschilderten Lärmquellen leiten sich nicht aus Ereignissen ab, die typischerweise und notwendig mit einer Schulnutzung in Verbindung zu bringen sind. Inwieweit sich diese Veranstaltungen noch innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens bewegen, muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abschließend geklärt werden, da eventuelle immissionsschutzrechtliche Beschränkungen für dieses Veranstaltungsangebot eine Schulnutzung am Standort Herdweg nicht grundlegend in Frage stellen.</p>	<p>-</p>
---	--	----------